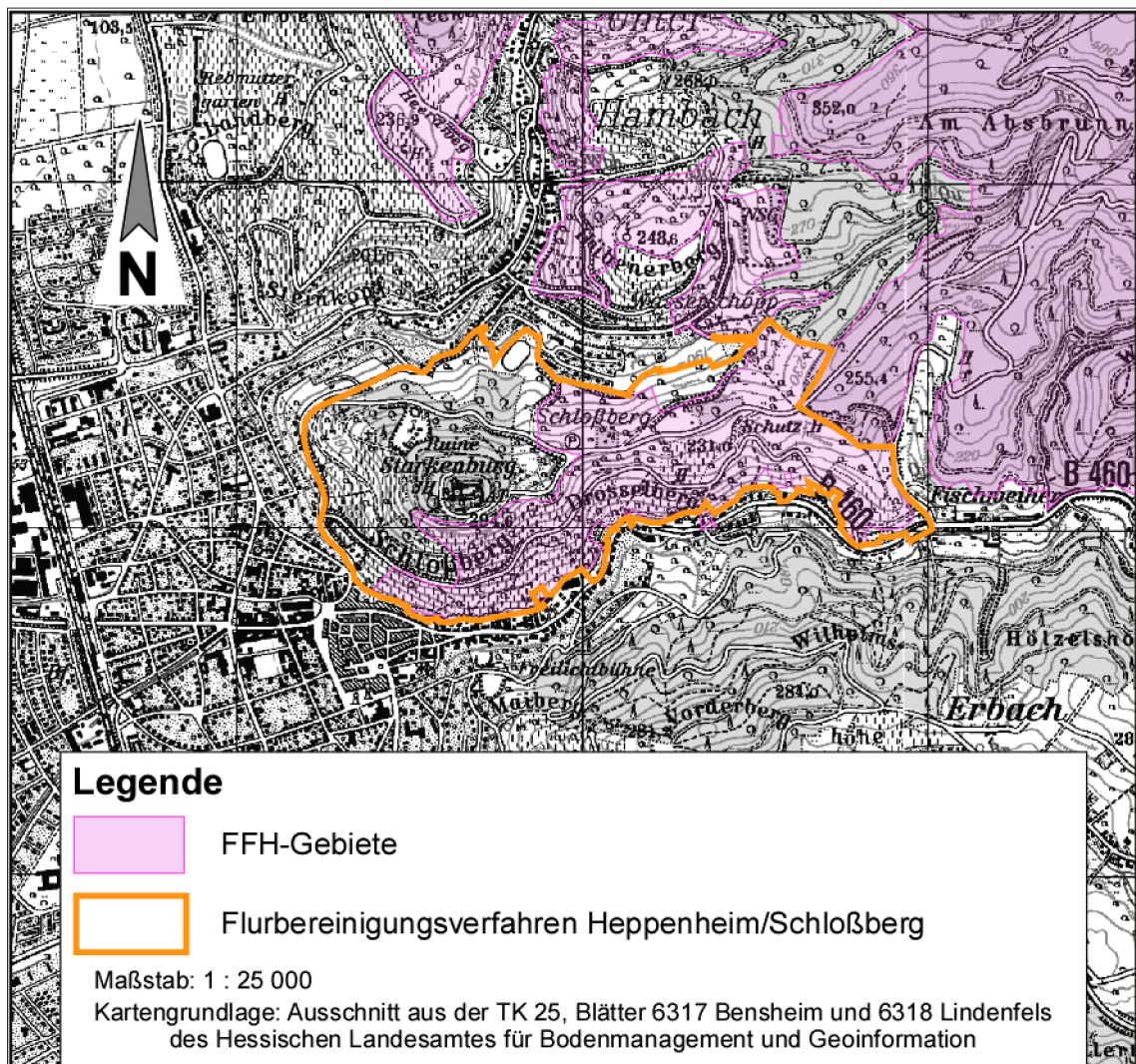


FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "6317-303 Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" im Bereich der 1. Änderung des Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg"



ÖKOPLANUNG
Arndtstrasse 36
64297 Darmstadt
Bearbeiter:
Dr. Hans-Georg Fritz
Tel. 06151-6794564
info@oekoplanwelt.de
Stand: 30.04.2013

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG	1
2 MASSNAHMEN MIT VORPRÜFUNGSERFORDERNIS	1
3 ALLGEMEINE GESETZLICHE VORGABEN	1
4 DIE ERHALTUNGSZIELE IM FFH-GEBIET "6317-303 DROSSELBERG/HAMBACH MIT ANGRENZENDEN FLÄCHEN"	4
a) Erhaltungsziele FFH-Lebensraumtypen gemäß Natura2000 Verordnung	4
b) Erhaltungsziele FFH-Anhang II-Arten gemäß Natura2000 Verordnung	4
5 VORKOMMEN DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN IM FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN VF 1400 UND PRÜFUNGSBEWERTUNG	5
6 NATURSCHUTZFACHLICHES FAZIT	9
7 LITERATURHINWEISE	10
8 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	10

1 VERANLASSUNG

Im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg" wird die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans (WGP) mit landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) nach §41 FlurbG durchgeführt. Diese ergibt sich aus verschiedenen Aktualisierungen in dem mit Flurbereinigungsbeschluss am 1.3.2002 eingeleiteten und am 23.04.2007 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan. Durch die neuen bzw. geänderten Maßnahme (siehe Karte zur 1. Änderung des WGP mit LBP) können insgesamt oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen Auswirkungen auf die Schutzgegenstände im FFH-Gebiet eintreten. Dies erfordert eine neuerliche FFH-Vorprüfung.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens wird in der Abb. 1 noch einmal übersichtlich dargestellt.

2 MASSNAHMEN MIT VORPRÜFUNGSERFORDERNIS

Es sind dies insbesondere die **Wegebaumaßnahmen** mit Asphaltierung als Erneuerung: Anlagen Nr. 18.8 und 18.9 am Drosselbergweg einschließlich der Erneuerung am 5-Minuten-Pfad mit Verbreiterung von aktuell ca. 1,2m auf 2m, dazu Schotterauflage, hinein in die Rebflächen südseitig. Dazu die Anlagen 864.1/864.2 als Erneuerung bzw. Sicherung der Trockenmauern dort.

Ebenfalls am Drosselbergweg eine geänderte Wegebaumaßnahme Anlage 18.15 als Parallelweg über o.a. Anlage 18.9 und einer veränderten neuen Trockenmauer Anlage Nr. 822.

Hinzu kommt eine Neuanlage eines **Erd- und Sickerbeckens** (Anlage Nr. 414 mit Biotopfunktion Wasserhaltung) unterhalb der vorgenannten Anlage Nr. 822. Vor allem geht es aber um die Modernisierung, teils Ausweitung in den Rebflächenanlagen Nr. 852 "Brotzershecke" (ca. 1,5 ha) und 853 "Auf der Staig" (ca. 0.34 ha).

3 ALLGEMEINE GESETZLICHE VORGABEN

Im Rahmen der Anforderungen des §34 Abs. 1 und 2 BNatSchG wird in einer Vorprüfung überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausschließen, so ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Was bedeutet ein offensichtlicher Ausschluß erheblicher Beeinträchtigungen? Hierbei geht es nicht um den Schutz des Gebietes in seiner Gesamtheit, sondern §34 Abs. 2 BNatSchG hebt nur auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Gebiet ab. Es geht somit lediglich um die Sicherung der auf bestimmte Lebensraumtypen und/oder Tier- und

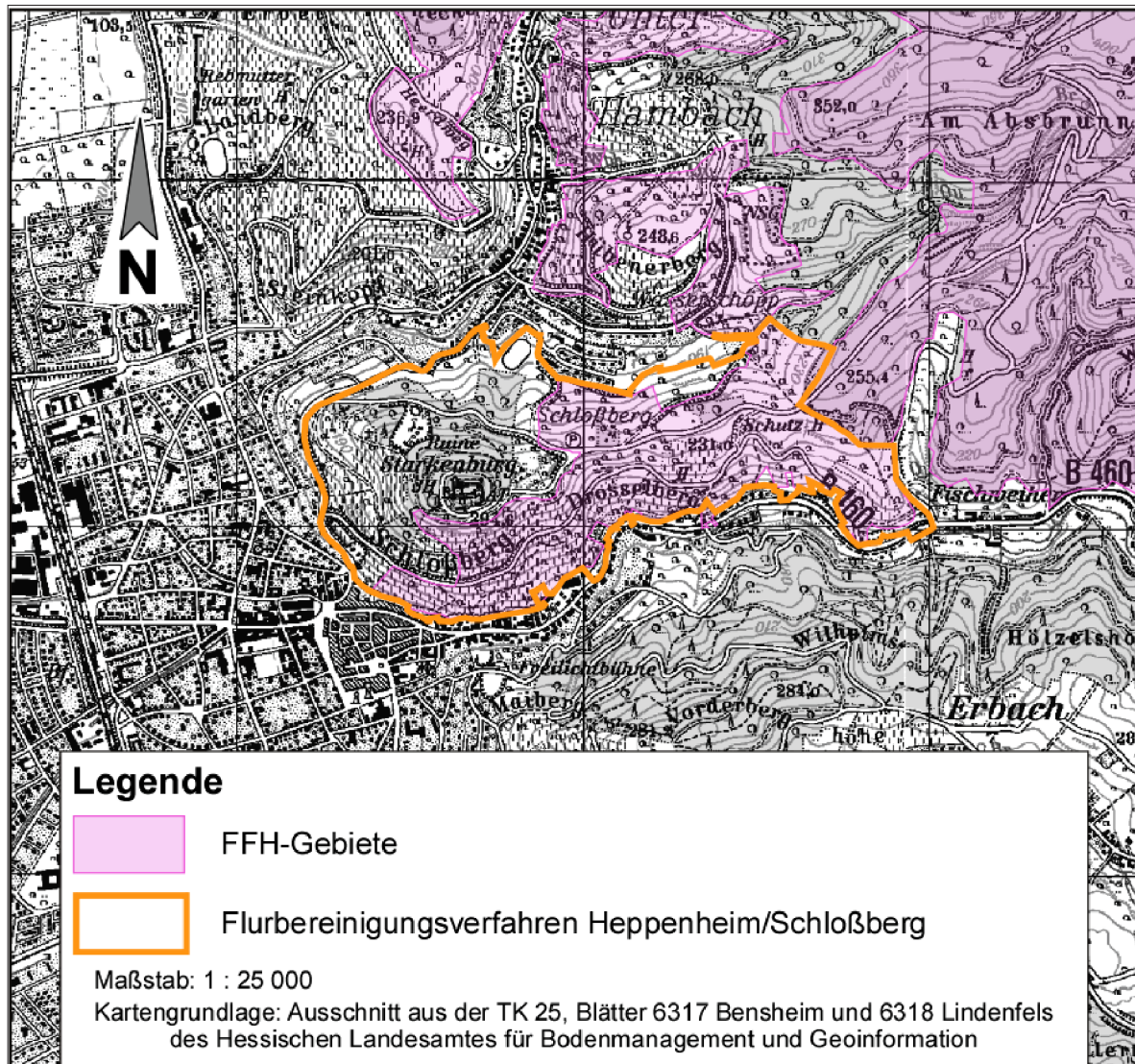


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes "Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" (6317-303) im Flurbereinigungsverfahren Heppenheim/Schloßberg

Pflanzenarten bezogenen Erhaltungsziele. Und weiter geht es nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL) auch nur um die erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Die demnach maßgeblichen Erhaltungsziele benennt §7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands natürlicher Lebensräume nach Anhang I bzw. von Arten nach Anhang II FFH-RL oder europäischer Vogelarten gemäß Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie (VRL) für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Grundlage sind die Standarddatenbögen zur Meldung an die EU-Kommission. Hierin sind die im Gebiet mit signifikantem Vorkommen anzutreffenden Lebensraumtypen und Arten benannt, derentwegen das Gebiet für schutzwürdig befunden wurde. Nicht im Standarddatenbogen genannte Lebens-

raumtypen und Arten können nicht Gegenstand der Erhaltungsziele sein (LAU 2012).

In der Vorprüfung wird überschlägig ermittelt, ob die von den Erhaltungszielen erfaßten Lebensraumtypen und Arten auch bei Realisierung der betreffenden Flurbereinigungsmaßnahmen langfristig in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden. Ist noch kein günstiger Erhaltungszustand vorhanden, so ist nach fachlichem Dafürhalten eine Aussage zu treffen ob und dass dieser trotz der Maßnahmen der Flurbereinigung erreicht werden kann. Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen und Projekten sind mit einzubeziehen. Solche sind hier aber nicht bekannt geworden.

Den Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird in Art 1 lit. e und i. der FFH-RL näher definiert: Er ist die Gesamtheit aller Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Schutzgebiet auswirken können.

Als günstig wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps dann erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Art. 1 lit. i FFH-RL günstig ist. Siehe Art. 1 lit. e UAbs. 2 FFH-RL.

In Art. 1 lit. i UAbs. 1 FFH-RL wird der Erhaltungszustand einer Art als die Gesamtheit aller Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten im Schutzgebiet auswirken können, definiert.

Als günstig wird der Erhaltungszustand einer Art dann erachtet, wenn

- auf Grund der Daten über die Populationsentwicklung der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit wahrscheinlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Population zu sichern. Siehe Art. 1 lit. i UAbs. 2 FFH-RL.

Neben der Flächeninanspruchnahme sind weitere Prüfgegenstände evtl. nachteilige Auswirkungen durch Erschütterungen, Lärm-, Licht- oder Schadstoffim-

missionen, Scheueffekte im Schutzgebiet, relevante Barriere-, Zerschneidungs- oder Fallenwirkungen. Darüberhinaus ist das Vorhaben mit den sonstigen mit Bestandsschutz versehenen Vorbelastungen (KOCH 2006:S.156) abzugleichen.

Wenn die maßgeblichen Erhaltungsziele nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Wiederherstellung bestimmter Gebietsbestandteile einschließen, so ist auch hier zu prüfen, ob die Potenziale weiterhin bestehen bleiben. Vgl. dazu LAU (2012: S.19ff.).

4 DIE ERHALTUNGSZIELE IM FFH-GEBIET "6317-303 DROSSELBERG/HAMBACH MIT ANGRENZENDEN FLÄCHEN"

Aus RP Darmstadt: Bewirtschaftungsplan für das FFH - Gebiet Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen, Gültigkeit: 1.1.2012, Versionsdatum: 23.10.2011.

a) Erhaltungsziele FFH- Lebensraumtypen gemäß Natura2000 Verordnung

LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

(* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

b) Erhaltungsziele FFH-Anhang II-Arten gemäß Natura2000 Verordnung

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung eines ungehinderten Einflugs zum gemähten oder beweideten Grünland oder schütter bewachsenen Erdwegen und Böschungen als Nahrungsreservoirs bodenlaufender Käfer

ÖKOPLANUNG – FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "6317-303 Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg" - Stand 30.04.2013

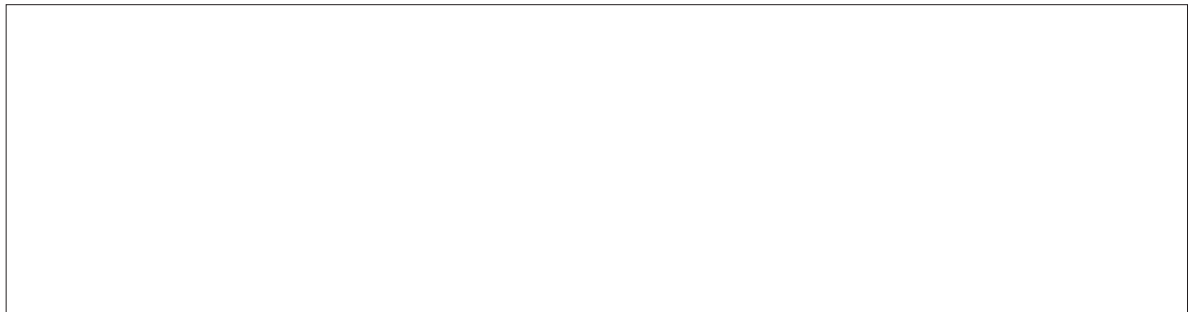
*** Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen, Hohl-/Waldwegen

5 VORKOMMEN DER LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN IM FLURBEREINIGungsverfahren VF 1400 UND PRÜFUNGSBEWERTUNG

Vorbemerkung:

Seit der Grunddatenerfassung (GDE) 2002/2003 haben sich durch Sukzession und fehlende Maßnahmen der zuständigen Verwaltung erhebliche Veränderungen ergeben.



LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

Nicht im Bereich von direkt eingriffsverursachenden Änderungen des Flurneuordnungsverfahrens vorhanden, jedoch für Ausgleichsmaßnahmen geeignet!

In der Grunddatenerfassung wurden lediglich 2 Bereiche am Schloßberg-Südhang (Gemarkung Heppenheim) als entsprechender LRT erfaßt:

Flur 2, Flst. 454 > kartiert 2012 wie folgt:

Maßnahme-Nr./Anlage 631 (Teil der ökologisch bedeutsamen Fläche Nr. 19 laut Flurbereinigungsgutachten 2004, gemäß Bewirtschaftungsplan 2011 zum FFH-Gebiet für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen): Flur 2, Flst. 454, aktueller Bestand hauptsächlich ruderale Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und etwas Gehölzsukzession, Entwicklung von Halbtrockenrasen ist bei geeigneter Pflege und Entbuschung realistisch in etwa 5-10 Jahren erreichbar.

Wegen der Unzugänglichkeit und steilen Lage erfolgte keine Übernahme in den Anlagenteil als Ausgleichsfläche.

Flur 3, Flst. 55/6 > kartiert 2012 wie folgt:

Maßnahme-Nr./Anlage 630 (enthält die ökologisch bedeutsamen Flächen Nr. 38 und 39 laut Flurbereinigungsgutachten 2004, gemäß Bewirtschaftungsplan 2011 zum FFH-Gebiet in größerem Umfang für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen): Flur 3, Flst. 55/6, aktueller

ÖKOPLANUNG – FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet "6317-303 Drosselberg/Hambach mit angrenzenden Flächen" im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens VF 1400 "Heppenheim-Schloßberg" - Stand 30.04.2013

Bestand teilweise ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und einigen Halbtrockenrasenarten, teilweise schon Gehölzsukzession aus vorwiegend Brombeer-Schlehen-Ligustergebüsch, Entwicklung von Halbtrockenrasen ist nach Entbuschung und bei geeigneter Pflege realistisch in etwa 5-10 Jahren erreichbar.

Als Anlage Nr. 630 für den Ausgleich übernommen.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Nicht im Bereich von eingriffsverursachenden Änderungen des Flurneuordnungsverfahrens vorhanden, jedoch für Ausgleichsmaßnahmen geeignet!

In der Grunddatenerfassung 2002/2003 wurden lediglich 2 Bereiche am Schloßberg-Südhang (Gemarkung Heppenheim) als entsprechender LRT erfaßt: Flur 2, Flst. 49 und 50 jeweils tlw. > kartiert 2012 wie folgt:

Maßnahme-Nr./Anlage 620: Flur 2, Flst. 49 und 50 jeweils teilweise (Grasböschung), aktueller Bestand hauptsächlich ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen und einigen Halbtrockenrasenarten, Entwicklung von Halbtrockenrasen ist bei geeigneter Pflege realistisch in etwa 5-10 Jahren erreichbar.

Da die Eigentümer nicht zustimmen, erfolgt keine Übernahme in den Anlagen- teil als Ausgleichsfläche.

Flur 3, Flst. 39 und 42 tlw. > kartiert 2012 wie folgt:

Maßnahme-Nr./Anlage 618 (enthält die ökologisch bedeutsame Fläche Nr. 40 laut Flurbereinigungsgutachten 2004): Flur 3, Flst. 39-40, 42 und 43/4, aktueller Bestand teilweise ruderales Grasfluren mit wärmeliebenden Säumen, teilweise schon Gehölzsukzession aus vorwiegend Brombeer-Schlehen-Ligustergebüsch, Entwicklung von Halbtrockenrasen ist nach Entbuschung und bei geeigneter Pflege realistisch in etwa 10-15 Jahren erreichbar.

Nr. 42 ehemaliges Weideland, Entwicklung zur Flachland-Mähwiese ist realistisch. Anmerkung: Laut Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet (RP Darmstadt, 2011) ist für die Parzelle 39 eine zweischürige Mahd (für die Entwicklung zum LRT 6510, magere Flachland-Mähwiesen) geplant, wurde aber bislang noch nicht durchgeführt. Aus heutiger Sicht ist dort angesichts der günstigen Standort-situation und der aktuellen Artenzusammensetzung durchaus eine Entwicklung zu Halbtrockenrasen (LRT 6212) prognostizierbar. Der LRT 6212 ist gegenüber dem LRT 6510 als prioritär anzusehen.

Als Anlage Nr. 618 für den Ausgleich übernommen.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Entwicklung von LRT bzw. deren Erhaltungszustand: Wie mit WGP 2007 bereits genehmigt, erfolgte 2012 im Rahmen der Weinbaumaßnahme "Brotzershecke" mittig der Wegeausbau- und -verbrei-

terung in Schotterbauweise (Anlage Nr. 17). Wie oben dargestellt war davon kein vorhandener LRT betroffen.

Die Entwicklung und der Erhaltungszustand der projektierten LRT's der Anlage Nr. 618 kann indirekt durch ständige Biozid- und Düngemiteleinträge aus der 2012 modernisierten konventionell betriebenen Weinbaufläche "Brotzershecke" - in direkter Nachbarschaft - mit den vorherrschenden Westwinden beeinträchtigt werden.

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Nicht tangiert von Maßnahmen der Flurbereinigung!

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Aus den vorhandenen Gutachten ist kein sicherer Nachweis zu entnehmen. Kann im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens als Nahrungsgast auftreten, letzte bekannte Wochenstuben Kirche Hambach:

Aus den telemetrischen Untersuchungen ist bekannt, dass die Tiere des Großen Mausohrs des Hambacher Quartiers innerhalb, aber in großem Umfang auch außerhalb des FFH-Gebietes jagen (Dirk Bernd, mündliche Mitteilung). Entfernungen zum Jagdgebiet von 10–20 km sind dabei keine Seltenheit. Für die arttypische Bodenjagd benötigen die Tiere eine sehr niedrige Vegetation oder unbewachsenen Boden, z.B. auf Erdwegen. Zusätzlich ist ein ausreichend großer Flugraum zwischen Gehölzen oder anderen Flughindernissen (zum Beispiel Totholz am Boden) erforderlich. Typischerweise trifft man die Tiere deshalb in Hallenwäldern auf der Jagd an. Waldbestände sind im FFH-Gebiet nur kleinräumig vorhanden. Am besten entspricht der Bestand auf der Hubenhecke den Ansprüchen des Großen Mausohrs. Stoßen die Tiere bei ihrem Flug zum Jagdgebiet auf frisch gemähte Wiesen oder scharf beweidetes Grünland, jagen sie auch dort. Die Rebflächen werden zwar teilweise vegetationsfrei gehalten, dort ist aber der enge Stand der Weinstöcke für die Jagdweise des Großen Mausohrs etwas hinderlich. Große Teile des FFH-Gebietes sind für die Art nur kurzzeitig attraktiv. Zusätzlich können einzelne Tiere im FFH-Gebiet auch Quartiere finden. Als mögliche Männer- und Paarungsquartiere kommen Baumhöhlen oder Verstecke an Gerätehütten in Frage. Zitat aus Grunddatenerfassung Nov. 2002.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population: Das Gebiet spielt als Nahrungsrevier nur eine untergeordnete Rolle für die Art, daher sind keine Auswirkungen zu prognostizieren. Wegeausbau ohne Asphaltierungen und Verbuschungsreduzierung können für die Jagdmethode des Mausohrs sogar vorteilhaft sein.

***Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)**

Im Rahmen des Ökologischen Gutachten zur Flurneuordnung Heppenheim-Schloßberg wurde diese Art erfasst. Außerdem bei den speziellen Untersuchungen zur Artenschutzprüfung (DIEHL 2010). *"Die Anzahl der Falter wurde auf 15-20 Stück geschätzt. Von Gebietskennern wurden bis zu 50 Falter/Jahr am Schloßberg / Drosselberg registriert. Im Bereich Schloßberg/Drosselberg mit seinen vielen Gehölzrändern und häufigen Brachflächen findet die Art sehr gute Bedingungen vor, die sich aber durch weitere Sukzession / Wiederbewaldung längerfristig verschlechtern werden. Ein erklärtes Ziel des Flurneuordnungsverfahrens ist, dass der weiteren Gehölzsukzession entgegengesteuert werden soll und auch derzeit brachliegende Flächen wieder in die Nutzung genommen werden sollen. Hierbei müssen die Biotopansprüche der Art mit berücksichtigt werden. Als besondere Beeinträchtigung ist die Mahd von besiedelten Hochstaudenfluren im Sommer (Blütezeit des Dost als Hauptnährpflanze) zu werten. Eine Mahd von Hochstaudenfluren sollte räumlich und zeitlich alternierend in einem dreijährigen Rhythmus erfolgen. Die teilweise Entbuschung von Trockenrasen oder an Hohlwegen sind Maßnahmen, die für die Entwicklung der Art förderlich sind"*. Zitat aus Bewirtschaftungsplan v. 23.10.11.

Im Bereich des Flurneuordnungsverfahrens vorhanden: An allen schattig-feuchtwarmen Gebüsch-/Gehölzrändern am Schloßberg / Drosselberg kann die Art im Falterstadium erscheinen (vgl. Karte zur Artenschutzprüfung DIEHL, 2010). Die bevorzugte Nährpflanze "Wasserdost" wurde bisher nicht festgestellt, aber es ist durchaus möglich, dass sie in den unteren Hanglagen oder in Geländerinnen auf sickerfrischen bis sickerfeuchten Standorten vorkommt.

Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population: Der bereits 2007 im WGP genehmigte Bau des Kanonenwegs (Anlage Nr. 20.5) am Ostende der Weinbauflächen Anlagen Nrn. 850 und 851 Drosselberg. Hier in einer Aufweitung Beseitigung eines ruderalen Grünlandbestandes der als Flug-/Nahrungsraum in Vernetzung mit den übrigen reichlich vorhandenen Ruderalfluren der unterliegenden Fläche Teilhabitatfunktion hatte. Der Bestand war als Anlage Nr. 607 in einer funktionserhaltenden Maßnahme auf 833 qm zu sichern und zu entwickeln.

Da die im Bereich des westlichen Odenwalds recht verbreitete Art prioritär ist, gelten strenge Schutzvorschriften im FFH-Gebiet:

Die prioritäre FFH-Art Spanische Flagge - ein bei Tag und Nacht fliegender Bärenspinnerfalter - darf hinsichtlich seines Lebensraumes innerhalb des FFH-Gebietes in keiner Weise beeinträchtigt werden. Es gilt daher ein absolutes Eingriffsverbot. Die Art unterliegt jahrweise ganz erheblichen Populationsschwan-

kungen bis hin zum fast völligen Verschwinden. Die Falter fliegen Ende Juli bis August an den Blüten der bevorzugten Nährpflanze "Wasserdost" *Eupatoria cannabina*. Die prioritäre Falterart ist als Mehrlebensraumbewohner bekannt (MÜLLER-KRÖHLING et al. 2006). Für die Falter ist feuchtwarmes und trotzdem schattenkühles Milieu erforderlich. Die Raupe überwintert und lebt versteckt bis Juni. Sie zeigt einen wechselnden Bedarf an Futterpflanzen: Vor der Überwinterung leben die Raupen an Taub- und Brennessel, nach der Überwinterung gehen sie über zu Sträuchern wie Haselnuß, Himbeere und Brombeere. Dies scheint noch nicht hinreichend geklärt zu sein, unstrittig ist jedoch die starke Präferenz der Larven für Himbeere (*Rubus idaeus*) und Fuchssches Greiskraut (*Senecio fuchsii*).

Als lokale Pflegemaßnahme und Kompensation ist Wiederherstellung von ruderalem Grünland auf der abgeschobenen Fläche (derzeit Parkplatz) Anlage Nr. 607 vorgesehen. Auch weitere extensive Nutzungsweisen wie die jetzt in Gang gesetzte Umtriebs-Ziegenweide mit ca. 170 Tieren, zunächst in den Anlage Nr. 627 und 635, werden diese Art fördern.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Diese FFH-Anh.II-Art kommt in den Eichenwald-LRT des Gebietes als ein charakteristisches Element vor. Da sie auch die Nichtwaldbereiche der 1. Änderung befliegt, wird die Planung mit ihr konfrontiert. Allerdings sind durch die Maßnahmen der Flurbereinigung in der 1. Änderung des WGP keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand prognostizierbar.

6 NATURSCHUTZFACHLICHES FAZIT

Im Sinne der oben erläuterten gesetzlichen Vorgaben können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen der 1. Änderung offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht notwendig.

Für die Entwicklung der besonders empfindlichen Halbtrockenrasen-LRT's ist die Modernisierung und damit Steigerung des konventionell betriebenen Weinbaus unter Verwendung von Bioziden jedoch bedenklich. Die Flurbereinigung entwickelt auch in der 1. Änderung des WGP Nutzflächen, so im Bereich "Auf der Staig" in geringer Entfernung zum potenziellen LRT Anlage Nr. 629. Über die Art und Weise wie die Rebflächen genutzt werden sollen, kann sie jedoch keine Aussagen machen oder entsprechende Festsetzungen treffen, das ist Sache der Naturschutzbehörden. Es agieren nicht alle Winzer gleichermaßen intensiv, dennoch sollte im FFH-Gebiet generell eine Umstellung zum Ökoweinbau aber aktiv betrieben werden. Dies wird auch durch die Festsetzungen im Regionalplan Südhessen 2010 unterstützt.

7 LITERATURHINWEISE

KOCH, E. (2006): Die Verträglichkeitsprüfung der FFH-Richtlinie im Deutschen und Europäischen Umweltrecht. Hamburg.

LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

MÜLLER-KRÖHLING, S., FRANZ, Ch. et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4. akt. Fassg. Juni 2006). - Freising, 190 S. + Anh.

8 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

(**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

FFH-RL - **Richtlinie 92/43/EWG** zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

HAGBNatSchG - **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629).